

Mitverschulden des Radfahrers bei Nichttragen eines Fahrradhelms

Erleidet ein Radfahrer, der keinen Fahrradhelm trägt, bei einem Verkehrsunfall Kopfverletzungen, die bei Tragen eines Fahrradhelms nicht oder aber weniger gravierend aufgetreten wären, so muss er sich wegen des Nichttragens des Fahrradhelms ein Mitverschulden anrechnen lassen.

Die Klägerin hat als Radfahrerin im öffentlichen Straßenverkehr einen Unfall erlitten. Sie hat mit ihrem Fahrrad eine Straße befahren, wobei sie keinen Helm trug. Die Beklagte zu 1 hat ihr Fahrzeug am rechten Fahrbahnrand geparkt und öffnete unmittelbar vor der sich nähernden Klägerin die Fahrertür, um auszusteigen. Die Klägerin konnte nicht mehr ausweichen, fuhr gegen die Fahrertür, stürzte zu Boden, fiel auf den Hinterkopf und zog sich dabei schwere Schädel-Hirnverletzungen zu. Zwischen den Parteien war zwar unstreitig, dass die Beklagte zu 1 den Unfall allein verursacht hat. Streit bestand jedoch zu der Frage, ob sich die Klägerin wegen des Nichttragens eines Fahrradhelms ein Mitverschulden anrechnen lassen muss. Die Klägerin beantragt die Feststellung, dass die Beklagten als Gesamtschuldner zum Ersatz sämtlicher materieller und immaterieller Schäden verpflichtet sind. Die Beklagten gehen von einer hälftigen Mithaftung der Klägerin aus. Sie haben vorgerichtlich eine Haftung in Höhe von 50% anerkannt und im Verfahren Klageabweisung beantragt. Das LG hat der Klage vollumfänglich stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hin ändert das OLG das erstinstanzliche Urteil dahingehend ab, dass die Klägerin 80% ihrer Schäden verlangen kann.

Das OLG führt aus, dass die Klägerin sich ein Mitverschulden anrechnen lassen muss, da sie keinen Fahrradhelm getragen hat, dieses unter dem Gesichtspunkt des so genannten Verschuldens gegen sich selbst. Infolge eines vom OLG eingeholten Gutachtens steht fest, dass zwischen dem Nichttragen des Fahrradhelms und dem Verletzungseintritt bzw. dem Umfang der eingetretenen Verletzungen ein Kausalzusammenhang besteht. Darüber hinaus weist das OLG darauf hin, dass schon nach der herrschenden Meinung in der Rechtsprechung (u. a. BGH, NJW 1983, 1380) davon auszugehen ist, dass der Anscheinsbeweis für einen Kausalzusammenhang zwi-

schen Nichtbenutzung des Helms und der eingetretenen Kopfverletzung spricht, wenn ein Fahrradfahrer bei einem Unfall Kopfverletzungen erleidet, vor denen der Schutzhelm gerade schützen soll. Das OLG kommt zu einem Mitverschuldensanteil der Klägerin von 20%. Dabei bezieht es in der Haftungsabwägung einerseits ein, dass die Verletzungen der Klägerin durch das Tragen des Helms zwar nicht verhindert, aber in einem gewissen Umfang reduziert worden wären. Andererseits überwiegt jedoch das grob fahrlässige Verhalten der Beklagten zu 1 (Verstoß gegen § 14 I StVO) den Mitverschuldensanteil der Klägerin deutlich. Das OLG hat die Revision zugelassen. Das Verfahren wird unter dem Az.: VI ZR 281/13 geführt.

Ausblick: Das OLG Schleswig setzt sich mit seinem Urteil von der bisherigen herrschenden obergerichtlichen Rechtsprechung ab. Dies geschieht mit guten Argumenten. Zusammengestellt wird die bisherige herrschende obergerichtliche Rechtsprechung mit ihren Hauptargumenten, die ein Mitverschulden des „normalen“ Radfahrers bei Nichttragen eines Fahrradhelms im öffentlichen Straßenverkehr ablehnt (OLG Karlsruhe, NZV 1991, 25; OLG Nürnberg, DAR 1991, 173; OLG Stuttgart, VRS 97, 15, 18; OLG Nürnberg, DAR 1999, 507; OLG Hamm, NZV 2001, 86; OLG Hamm, NZV 2002, 129, 131; OLG Düsseldorf, NZV 2007, 619; OLG Saarbrücken, NZV 2008, 202, 303). Jedoch wendet sich das OLG Schleswig gegen diese Rechtsprechung, – unter Bezugnahme auf die allgemeinen Grundsätze, die der BGH zum Mitverschulden eines Geschädigten entwickelt hat. Danach wird ein Mitverschulden des Geschädigten auch ohne das Bestehen gesetzlicher Vorschriften angenommen, wenn er „diejenige Sorgfalt außer Acht lässt, die ein ordentlicher und verständiger Mensch zur Vermeidung eigenen Schadens anzuwenden pflegt“ (NJW 1979, 980). In der Tat geht die Rechtsprechung in verschiedenen Fällen von einem Mitverschulden des Geschädigten aus, ohne dass dieser gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen hat, beispielsweise bei Nichttragen von Badeschuhen im Schwimmbadbereich (OLG Düsseldorf, Urt. v. 25. 4. 2001 – 18 U 203/00; OLG Stuttgart, OLGR 1998, 328) oder beim Nichttragen eines Helms von Skifahrern (OLG München, DAR 2012, 205). Insoweit ist es konsequent, wenn das OLG Schleswig die bisherige Differenzierung zwischen verschiedenen Arten von Radfahrern, d.h. zwischen „normalen“ Freizeitfahrern, die das Fahrrad „nur“ als Fortbewegungsmittel im öffentlichen Straßenverkehr nutzen, und sportlichen ambitionierten Fahrern, ablehnt. In der Praxis wird vor dem Hintergrund der Entscheidung des OLG Schleswig regelmäßig mit einem Mitverschuldenseinwand des Haftpflichtversicherers zu rechnen sein. Zu begrüßen ist, dass das OLG die Revision zugelassen hat. Es bleibt nun abzuwarten, wie sich der BGH zu dieser in der obergerichtlichen Rechtsprechung nun streitigen Frage positionieren wird. Bislang musste der BGH hierzu noch keine Stellung beziehen. Ein Urteil des BGH könnte unter Umständen auch Auswirkungen auf eine schon einmal aufgekommene Diskussion über die Einführung einer gesetzlichen Helmpflicht für Fahrradfahrer haben.

OLG Schleswig, Urteil vom 5. 6. 2013 – 7 U 11/12 = BeckRS 2013, 10226 ■